

**Ausschreibung der Nutzung analoger Kabelkanäle
ab dem 1. Januar 2012**

**Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 28. Juli 2011**

A. Grundlagen der Bekanntmachung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayMG i.V.m. der Satzung über die Belegung von Kanälen mit in analoger Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen in Bayern (Kanalbelegungssatzung – KBS) vom 26. Juli 2007 (StAnz Nr. 31, ber. StAnz Nr. 26/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2011 (StAnz Nr. 30), sind von einem Kabelanlagenbetreiber bei analoger Kabelverbreitung im Frequenzbereich von 139 bis 350 MHz verpflichtend folgende Programme einzuspeisen:

- Die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme,
- die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Vollprogramme jeweils mit dem lokalen/regionalen oder landesweiten Fernsehfenster (Sat.1 und RTL),
- ein lokales oder regionales Fernsehangebot,
- vier weitere Fernsehprogramme privater Anbieter und
- wahlweise ein Teleshoppingprogramm oder ein Telemedium.

Die Landeszentrale trifft für die genannten vier weiteren privaten Fernsehprogramme und das Teleshoppingprogramm oder Telemedium die Auswahlentscheidung. Diese verpflichtend einzuspeisenden fünf Programme sind ab dem 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 neu festzulegen.

B. Inhalte der Bekanntmachung

Die Landeszentrale gibt hiermit bekannt, dass allen interessierten Rundfunkanbietern die Möglichkeit eröffnet wird, sich für das Pflichtkontingent von fünf analogen Kabelkanälen mit folgenden Programmangeboten zu bewerben:

1. Ein deutschsprachiges Fernseh-Spartenprogramm Information/Bildung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 KBS),
2. ein deutschsprachiges Fernseh-Spartenprogramm Sport (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 KBS),
3. ein deutschsprachiges Fernseh-Spartenprogramm Unterhaltung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 KBS),
4. ein deutschsprachiges Fernseh-Spartenprogramm Unterhaltung mit besonderer Zielgruppenorientierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 KBS),
5. ein Teleshoppingprogramm oder ein Telemedium (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 KBS).

C. Auswahlkriterien

Grundlagen der Auswahlentscheidung der Landeszentrale sind die sich aus Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayMG und § 6 Abs. 2 KBS ergebenden folgenden Kriterien, soweit dies nach der Eigenart des Programms möglich ist:

1. Der Beitrag des Programms zur inhaltlichen und strukturellen Angebots- und Meinungs-
vielfalt,
2. der lokale und regionale Bezug des Programms und seine Bezüge zu Bayern,
3. die Interessen der Teilnehmer (Zuschauerakzeptanz),
4. das durch Gesetz oder anderen hoheitlichen Rechtsakt vorgesehene Verbreitungsgebiet,
5. die technische Empfangsqualität,
6. die vom Anbieter/Veranstalter gebotene Gewähr für die Einhaltung der medienrechtli-
chen Vorschriften.

D. Inhalt der Bewerbung

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens **Montag, 29. August 2011** (Ausschlussfrist) ein schriftliches und verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Fristwährend kann die Bewerbung auch vorab per Fax (089-63808180) oder per E-Mail (info@blm.de) geschickt werden.

Das Angebot hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung, Gesellschafter, Beteiligungen etc.),
- b. Zusicherung der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden medienrechtlichen Bestimmungen,
- c. ein Sendeschema mit einer ausführlichen Beschreibung des Angebots (insbesondere: Sendestart, tägliche Sendedauer in Stunden, Sprache, Werbeanteil, Wiederholungsquote, Live-Sendungen, Angaben zu Eigen-, Kauf-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen etc.),
- d. die Zuordnung der Bewerbung zu einer der Nummern in § 6 Abs. 1 KBS (vgl. Abschnitt B),
- e. der durchschnittliche Marktanteil (nach Altersgruppen sowie Region (d.h. bundesweit und bayernweit)).

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
3. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein **Kostenvorschuss** in Höhe von **€ 1.000,-** (in Worten: eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Verrechnungsscheck, welcher der Bewerbung beizufügen ist, zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht gutgeschrieben werden kann. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 28.7.2011



Bayerische Landeszentrale für neue Medien
Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring
Präsident